

(Bei Unterbrechung des Vollzugs gemäß § 52 Abs. 2 StVG ist der Beginn und das Ende der Unterbrechung mit Datum und Uhrzeit festzulegen; bei Unterbrechung des Vollzugs nach § 52 Abs. 1 Ziff. 2 StVG wird in der Regel festzulegen sein „... für die Dauer der stationären Behandlung in der .. .“.)

— Entscheidung des Leiters der StVE bzw. des JH oder der UHA über die Unterbrechung des Vollzugs mit Datum, Namen und Dienstgrad.

Unter Berücksichtigung der speziellen Gründe der Unterbrechung des Vollzugs sind dem Zweck der Unterbrechung entsprechende Auflagen schriftlich festzulegen und eine aktenkundige Belehrung vorzubereiten. Dabei ist die Pflicht zur Überwachung der Unterbrechung gemäß § 54 Abs. 1 StVG und die Erteilung von Auflagen im engen Zusammenhang zu sehen. Nur wenn bereits bei der Vorbereitung der Unterbrechung des Vollzugs Klarheit besteht, welche Prüfungshandlungen während ihrer Dauer erforderlich sind, um zu verhindern, daß sich der Verurteilte dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder daß er die Zeit der Unterbrechung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt und welche Unterlagen nach Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs ggf. vorliegen müssen, um über eine Anrechnung bzw. im Ausnahmefall über Nichtanrechnung der Zeit der Unterbrechung auf die Strafzeit zu entscheiden, kann die Erteilung von Auflagen sinnvoll dafür genutzt werden.

Eine Ausfertigung der Auflagen soll der Verurteilte bei der Unterbrechung des Vollzugs nach der Belehrung ausgehändigt erhalten. Dadurch wird er in die Lage versetzt, später, wenn z. B. die akuten Schmerzen oder die Erregung abgeklungen sind, sich nochmals in Ruhe mit den Anforderungen vertraut zu machen, die in Form von Auflagen an ihn gestellt werden. Dem Verurteilten muß durch die Belehrung und die erteilten Auflagen u. a. bewußt werden, daß es von seinem Verhalten während der Unterbrechung des Vollzugs abhängt, ob die Unterbrechung evtl. vorzeitig wegen bewußter Nichterfüllung von Auflagen beendet werden muß und ob ihre Dauer als Strafzeit angerechnet wird.⁵⁵

Die teilweise anzutreffende Auffassung, daß bei Unterbrechung des Vollzugs zum Zweck einer speziellen Diagnostik oder Therapie keine Auflagen erteilt werden müßten, ist fehlerhaft. Das ergibt sich allein schon daraus, daß im Fall des Begehens schwerer Diszipliner Verstöße oder unerlaubten Entfernens aus der medizinischen Einrichtung eine **vorsätzliche Nichterfüllung von Auflagen nur vorliegt, wenn die Erteilung entsprechender Auflagen aktenkundig, mit Unterschrift des Verurteilten, in der Vollzugsakte nachgewiesen werden kann.**

Im vorstehend genannten Fall könnten es z. B. — unter Berück-